



Satzung

der Gemeinde Wielenbach über eine Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplans „Wielenbach Ortskern“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wielenbach am 23.03.2023 folgende Veränderungssperre als

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

- Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Fl. Nrn. 59, 52, 51, 56, 58, 62, 65, 206/2, 29, 76/1, 76, 27/2, 24, 24/2, 77, 78, 79, 80, 21, 18, 15/3, 15, 90, 93, 97, 98, 12, 9, 99, 101, 102, 103, 105, 6, 4, 1, 106, 106/6, 106/5, 109/3, 109/4, 109/5, 1733, 1687, 1688, 43 Teilfl., 6/1, 12/1, 15/1, 27/1, 266/2, 266/1, 76/2, 80/1, 101/1, 106/2, alle Gemarkung Wielenbach.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde am 23.03.2023 die Aufstellung der 4. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Wielenbach Ortskern“ beschlossen hat.

Mit der Bauleitplanung sollen folgende städtebaulichen Ziele verfolgt werden:

- Erhaltung des Ortsbildes an der historischen Ortsdurchfahrt (Rudolf-Seeberger-Allee, Weilheimer Straße).
- Festlegung von ortsbildprägenden Gebäuden und Regelungen zu deren Erhalt.
- Neubestimmung des Wohneinheitenschlüssels.
- Planvolle Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten.

§ 2

- Rechtswirkungen der Veränderungssperre - Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

- Inkrafttreten – Außerkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Wielenbach, den 29.03.2023

Gemeinde Wielenbach
Harald Mansi
Erster Bürgermeister



Anlage

Lageplan Umgriff Veränderungssperre zum BPlan
„Wielenbach Ortskern“

rot unterlegt = Umgriff Veränderungssperre

